



KANTON ST.GALLEN
GEMEINDE GOSSAU



Weiler Rüti

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNG RÜTI**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	1
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7	Grundsatz.....	2
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	2
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen.....	2
Art. 9	Bauten und Anlagen.....	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen.....	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen.....	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen.....	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	4
Art. 17	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	4
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen.....	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 20	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	5
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	5
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen.....	5
Art. 22	Zutritt	5
3.	Besondere Bestimmungen	6
Art. 23	Flurweg in der Zone S1	6
4.	Schlussbestimmungen	6
Art. 24	Verfügungen.....	6
Art. 25	Ausnahmebewilligungen	6
Art. 26	Anmerkung im Grundbuch	6
Art. 27	Strafbestimmungen	7
Art. 28	Vollzugsbeginn	7

Beilagen

Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen

Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen

Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter

Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt der Stadtrat Gossau als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Rüti.

Koordinaten des Quellschachtes: 735'795 / 251'494

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans ‚Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Rüti‘, Plan-Nr. 2009-122/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 11. August 2010 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Gossau sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung⁵ (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer).

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁴ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁵ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁴, die Gewässerschutzverordnung⁵ oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr⁸ für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 GSchV

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die Bauverwaltung Gossau sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁵.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann¹⁵.

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹² vgl. Beilage 1.1: Art 22 GSchG;
Beilage 1.2: Art. 32 Abs. 2 Bst. i und j, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. g, h und i GSchV

¹³ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG;
Beilage 3: Bst. f

¹⁴ gemäss Beilage 1.8: Bst. c

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. l

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁶ zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die Bauverwaltung Gossau sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁷.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien¹⁸ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern¹⁹ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁰ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der Zeit von November bis Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²¹ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

¹⁶ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG;
Beilage 3: Bst. g

¹⁷ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

¹⁸ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA

¹⁹ vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV;
Beilage 1.8: Bst. d;
Beilage 3: Bst. h

²¹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV;
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²² zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²³.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²⁴ und den ergänzenden Richtlinien²⁵.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht²⁶.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁷.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

²² vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV

²³ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 GSchV;

²⁴ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV

²⁵ vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁶ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV;
Beilage 1.7: Art. 25 WaV
Beilage 3: Bst. i

²⁷ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;
Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Flurweg in der Zone S1

Der bestehende Flurweg (Rütauerstrasse), welcher die Zone S1 quert, dient ausschliesslich als Zufahrt für die Bewirtschaftung des Grundstücks Nr. 1939 und ist ausnahmsweise zulässig. Der Flurweg muss beim Abzweiger Rütauerstrasse / Rütiwaldstrasse sowie auf der Ostseite der Zone S1 innert Jahresfrist mit geeigneten Mitteln (Tor, Schranke bzw. Baumstamm auf der östlichen Seite) gesperrt werden. Die Frist gilt ab Inkrafttreten des Reglements.

Wenn die Zone S1 in erheblichem Ausmass befahren werden muss, ist die Nutzung der Fassung vorsorglich einzustellen. Die bakteriologische und chemische Qualität ist vor der Wiederinbetriebnahme zu kontrollieren.

Bei einer wesentlichen Änderung der massgeblichen Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu prüfen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Verfügungen

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist²⁸.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 25 Ausnahmewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons²⁹ kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen²⁸, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 26 Anmerkung im Grundbuch

Der Stadtrat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken³⁰.

²⁸ vgl. Beilage 2.1: Art. 34 GSchVG

²⁹ vgl. Beilage 2.2: Art. 2 GSchVV (Amt für Umwelt und Energie)

³⁰ Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11)

Art. 27 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³¹ und des Umweltschutzgesetzes³² bestraft.

Art. 28 Vollzugsbeginn

Umgrenzungsplan und Reglement treten mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Stadtrat Gossau erlassen am

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

.....

.....

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umwelt und Energie:

.....

³¹ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

³² vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG